Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

ihren Landstenden und Landsassen beschrifft sind,
welch bey disen gefahrlichen Zeiten, rechtlich und
billich ansehen haben, und ihre Fürst: durch solche
unordentliche Schwerß der Landsfürstlichen Obrig
keit auffhabender Recht und gerechtigkeit nicht ent
zogen lassen, sondern sprechen, erklärt und erkennen
dab nach gestalt und gelegenheit dieser sachen die
Schwerß und darauff erfolgte nichtige gebotte erklärt
mit restitution, und wie eben albeshalben sind,
lich aber in gravamine quarti Mandati gebotten
wider hie cassirt, aufgehoben, und abgethan
sein, welches dan in causa quinti mandati und diser
verwandten Standungs sachen desto mehr statt,
weil den Standen Anno: 78. alß vor Kunsch ganz
Jahen an Hanhaben wärdt, darin der Mortlin,
strag begriffen, die behülzung oder hoffreid
nach sag der Fürstlichen Verordnung und die Far,
wenn dan hie wider erlaubt, relaxirt und ge,
öffnet worden, und man ins die auch wie vor,
schrifftlich ergehen, und uditorialiter anzeigt worden,
hiemit abermals erlaubt, relaxirt und eröffnet